

**ASSISTENTENRICHTLINIE
DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG THÜRINGEN
UND DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN**

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung hat am 24. Mai 2008, zuletzt geändert am 12.09.2015, und die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 2. Juli 2008, zuletzt geändert am 25.11.2015, gemäß § 15 Abs. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139, 147) i. V. m. § 12 der Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte, die folgende Assistentenrichtlinie für Thüringer Zahnärzte beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe, der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach vielmehr ein freier Beruf. Die selbständige Freiberuflichkeit lässt – anders als die gewerbliche Tätigkeit – eine Vervielfältigung der Arbeitsleistung nicht zu. Sie ist geprägt von der Person des Freiberuflers und seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt. Freiberuflichkeit und Vertrauensgrundsatz verpflichten deshalb den niedergelassenen Zahnarzt, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Der Gewissheit des Patienten, in der Praxis den Zahnarzt seines Vertrauens vorzufinden, wird nur dann entsprochen, wenn die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte in der Praxis beschränkt ist. In der Vertragszahnarztpraxis ist außer der aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung notwendigen Beschäftigung eines selbständig in der Praxis tätigen Vertreters die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte durch Gesetz, Zulassungsverordnung und diese Richtlinie beschränkt. Andere Formen der Beschäftigung zahnärztlich unselbständig tätiger Mitarbeiter sind im Rahmen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung unzulässig. Soweit diese Richtlinie von niedergelassenen Zahnärzten spricht, sind alle in eigener Praxis selbständig tätigen Zahnärzte erfasst. Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, handelt es sich um zugelassene oder ermächtigte Zahnärzte gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V. Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „Zahnarzt“, „Assistent“ oder „Vertreter“ oder eine Ableitung hiervon verwendet wird, sind Zahnärztinnen, Assistentinnen und Vertreterinnen gleichermaßen erfasst.

- (2) Diese Richtlinie gilt ebenso für Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

**§ 2
Assistenten**

- (1) Niedergelassene Zahnärzte, Medizinische Versorgungszentren gem. § 95 SGB V (MVZ) oder Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V sind berechtigt, Assistenten zu beschäftigen. Die Beschäftigung eines Assistenten ist vor Aufnahme der Tätigkeit der LZKTh anzuzeigen.
- (2) In der Praxis eines Vertragszahnarztes bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V können Assistenten in unselbständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung des Praxisinhabers bzw. eines in der Einrichtung angestellten Zahnarztes, der die Voraussetzungen zur eigenen Zulassung erfüllt, nur beschäftigt werden:
- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte/ZV-Z (Vorbereitungsassistent)
 - zur Weiterbildung für den Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent).
- (3) In der Praxis eines Vertragszahnarztes ist darüber hinaus die Beschäftigung zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 S. 2 ZV-Z (Entlastungsassistent) zulässig.
- (4) Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh. Die Zustimmung ist bezogen auf die anstellende Einrichtung unter Benennung des die Ausbildung durchführenden Zahnarztes und einen bestimmten Assistenten zu erteilen. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf der Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh.
- (5) Jedes Mitglied einer Gemeinschaftspraxis (§ 33 Abs. 2 ZV-Z) ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Richtlinie, beim Zustimmungsverfahren zur Beschäftigung von Assistenten wie ein in Einzelpraxis tätiger niedergelassener Zahnarzt zu behandeln.
- (6) Bei Tätigkeiten an mehreren Orten richtet sich das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften am Vertragszahnarztssitz. Assistenten gelten auch an den weiteren Orten als genehmigt, sofern zulassungsrechtlich zulässig
- (7) Bei Änderungen der für die Zustimmung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist dies unverzüglich der KZVTh mitzuteilen und eine neue Zustimmung einzuholen.

- (8) Soweit unter § 3 und § 5 von Vertragszahnärzten die Rede ist, gelten die Bestimmungen entsprechend für den in einem MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V für die Ausbildung verantwortlich erklärten angestellten Zahnarzt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Vorbereitungsassistent

- (1) Vorbereitungsassistent im Sinne dieser Richtlinie ist, wer in der Praxis eines Vertragszahnarztes, in einem MVZ oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungszeit) ableistet.
- (2) Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen.
Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer.
Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel.
Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.
- (3) Voraussetzung für die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent ist die deutsche Approbation.
- (4) Vertragszahnärzte, die bereits mindestens 5 Jahre als Vertragszahnärzte oder nach Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 ZV-Z in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V oder MVZ tätig sind und bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen, können eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten erhalten. Der Vorstand kann andere ähnliche Tätigkeiten anerkennen.
- (5) Bei Ausfall des Vertragszahnarztes kann die Ausbildung durch einen bei dem Vertragszahnarzt beschäftigten Vertreter oder Entlastungsassistenten fortgesetzt werden, sofern dieser die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt. Dauert die Vertretung länger als 1 Monat, ist die vorherige Zustimmung der KZVTh einzuholen.
- (6) Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, den Vorbereitungsassistenten während der Ableistung der berufspraktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf die spätere Tätigkeit als Vertragszahnarzt und die damit verbundenen zahnärztlichen Pflichten vorzubereiten.
- (7) Die Vorbereitungszeit sollte ganztags erfolgen. Ausnahmeweise ist eine Beschränkung auf eine mindestens halbtägige Beschäftigung möglich. Vorbereitungszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden werden mit dem Faktor 0,5; über 20 bis 30 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,75 und über 30 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 1 angerechnet.
- (8) Die Vorbereitungszeit kann bis zur Dauer von maximal 3 Monaten pro Jahr unterbrochen werden. Darüber hinausgehende Zeiten sind nachzuholen. Dauert die Unterbrechung länger als 1 Woche, ist sie der KZVTh zu melden.
- (9) Die Zustimmung zur Beschäftigung ist bei der KZVTh schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungsdatum, zu beantragen.
- (10) Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und –ort) und die bisherige Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vorbereitungsassistenten enthalten.
- (11) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (ärztlichen) Leiter unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (12) Die Zustimmung ist auf den Zeitraum der vom Vorbereitungsassistenten noch abzuleistenden berufspraktischen Tätigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 ZV-Z zu befristen.
- (13) Auf Antrag kann die Vorbereitungszeit bei Vorliegen erheblicher Gründe bis zu 6 Monaten verlängert werden.
Die Verlängerung der Vorbereitungszeit muss spätestens 4 Wochen vor Fortsetzung der Vorbereitungszeit bei der KZVTh schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt werden.
- (14) Die Zustimmung zur Ableistung der Vorbereitungszeit in einem MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V kann nur für 18 Monate erteilt werden. Die restlichen 6 Monate sind bei einem Vertragszahnarzt oder je 3 Monate in einer Universitätszahnklinik und bei einem Vertragszahnarzt abzuleisten

- (15) Es können nur Vorbereitungszeiten Berücksichtigung bei der Eintragung ins Zahnarztregister finden, für die eine Zustimmung erteilt wurde. Eine nachträgliche Erklärung des Vertragszahnarztes, dass der Assistent bei ihm ohne Zustimmung der KZVTh bereits gearbeitet habe, ist nicht erheblich.
- (16) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine vertragszahnärztliche Pflichtverletzung dar.
- (17) Zur Sicherstellung des Vorbereitungszweckes kann die vorherige Zustimmung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenem Vertragszahnarzt nicht erteilt werden.
- (18) Neben Vorbereitungsassistenten nach Absatz 17 darf in begründeten Ausnahmefällen höchstens noch ein Weiterbildungsassistent oder ein Entlastungsassistent beschäftigt werden.
- (19) In einem MVZ oder einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V darf nur ein Vorbereitungsassistent beschäftigt werden. Daneben ist nur die Beschäftigung höchstens eines Weiterbildungsassistenten möglich.
- (20) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn:
 - in der Person des Vertragszahnarztes oder des Vorbereitungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können (vgl. § 27 ZV – Z i. V. m. § 95 Abs. 6 SGB V),
 - die Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist,
 - die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung i. S. § 85 Abs. 4 SGB V dient,
 - der Vorbereitungszweck durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten, wie den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Anforderung zur ordnungsgemäßen Abrechnung, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren.
- (21) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.
- (22) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 4

Entlastungsassistent

- (1) Entlastungsassistent ist, wer aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis eines Vertragszahnarztes unselbständig tätig ist.
- (2) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird erteilt, wenn der Entlastungsassistent die Approbation nach deutschem Recht besitzt und die Vorbereitungszeit bereits abgeleistet worden ist.
- (3) Die Zustimmung aus Gründen der Sicherstellung wird erteilt, wenn:
 - die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Zahnärzte nicht ausreichend erfolgen kann oder
 - der Praxisinhaber in der Ausübung seiner Praxis durch Krankheit; Schwangerschaft; während der Zeiten der Erziehung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, bis zu einer Dauer von 36 Monaten; Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn ein Pflegebedarf gegeben ist; Wehrdienst; wissenschaftliche oder (standes-)politische Tätigkeit behindert ist.
- (4) Eine Zustimmung wird auch dann erteilt, wenn durch Vorlage eines Vertrages angekündigt wird, dass innerhalb von 12 Monaten die Praxisübernahme geplant ist.
- (5) In einer vertragszahnärztlichen Praxis darf nur ein Entlastungsassistent beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines weiteren Entlastungsassistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (6) Die Zustimmung ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin, bei dem Vorstand der KZV Thüringen zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Entlastungsassistenten enthalten.

- (7) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird von der KZVTh befristet für die Dauer des Vorliegens der Sicherstellungsgründe erteilt, in der Regel jedoch höchstens für den Zeitraum eines Jahres bzw. in Fällen der Kinderbetreuung bis zu einer Dauer von 36 Monaten. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen auf einen Antrag hin möglich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Verlängerungszeit zu stellen
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn:
 - in der Person des Vertragszahnarztes oder des Entlastungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können,
 - die Beschäftigung des Entlastungsassistenten zur Ausübung einer Zweigpraxis, der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.
- (9) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 5 Weiterbildungsassistent

- (1) Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der zahnärztlichen deutschen Approbation nach den Bestimmungen des Zahnheilkundegesetzes und der Weiterbildungsordnung den Erwerb einer Gebietsbezeichnung anstrebt.
- (2) Niedergelassene Zahnärzte bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellte Zahnärzte, die von der LZKTh zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Einstellungsdatum, zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Weiterbildungsassistenten enthalten. Die Bestätigung der LZKTh, dass der Assistent eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung absolviert, ist beizufügen.
- (4) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (ärztlichen) Leiter unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (5) Die Zustimmung wird i. d. R. befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt. Die Weiterbildungszeit sollte ganztags erfolgen. Ausnahmeweise ist eine Beschränkung auf eine mindestens halbtägige Beschäftigung möglich.
- (6) Der Weiterbildungsassistent kann bei einem Vertragszahnarzt grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z beschäftigt werden, sofern er während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungszweck erfüllt werden kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Beschäftigung einer Vorbereitungsassistenten bleiben hiervon unberührt.
- (6a) Der Weiterbildungsassistent kann bei einem Vertragszahnarzt nicht gleichzeitig im Status eines angestellten Zahnarztes gem. § 95 Abs. 9 SGB V und § 32 b ZV-Z beschäftigt werden.
- (7) Die Einstellung von weiteren Weiterbildungsassistenten ist grundsätzlich zulässig, soweit die Ermächtigung dies zulässt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, sofern es sich um einen einstellenden Vertragszahnarzt handelt.
- (8) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde, Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung oder durch Fristablauf.

§ 6 (Praxis)Vertreter

- (1) Niedergelassene Zahnärzte sollen sich grundsätzlich gegenseitig vertreten. Dadurch wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem begründet, sondern lediglich im Einzelfall Hilfe im Kollegenkreis geleistet.
- (2) Vertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer in einer Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Die Beschäftigung eines Vertreters ist nur befristet möglich.

- (3) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der niedergelassene Zahnarzt ohne Einschränkung, der Vertragszahnarzt innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von 3 Monaten vertreten lassen.
- (4) Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten vertreten lassen.
- (5) Die Vertretung ist der KZVTh vom Vertragszahnarzt anzuzeigen, wenn sie länger als 1 Woche dauert. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist sie vom niedergelassenen Zahnarzt auch der LZKTh anzuzeigen.
- (6) Eine über 3 Monate innerhalb von 12 Monaten hinausgehende Vertretung des Vertragszahnarztes ist nur aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung durch die KZVTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand.
Neben Gründen der Sicherstellung darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter mit Genehmigung der KZVTh beschäftigen
 1. während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten,
 2. während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung.
- (7) Beim Tod des Praxisinhabers kann ein Vertreter im Rahmen des Gnadenvierteljahres beschäftigt werden. Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, soweit es sich um die Praxis eines Vertragszahnarztes handelt.
- (8) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Beschäftigung schriftlich zu stellen. Bei unvorhergesehenen Vertretungsfällen kann die Frist unterschritten werden. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters enthalten.
- (9) Als Vertreter eines Vertragszahnarztes kann nur beschäftigt werden, wer eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent bei einem Vertragszahnarzt oder an Universitätskliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V bzw. medizinischen Versorgungszentren nachweisen kann und über eine Approbation nach deutschem Recht verfügt.
- (10) Die Zustimmung der KZVTh zur Beschäftigung des Vertreters eines Vertragszahnarztes wird befristet erteilt, in der Regel für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten (mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten), im Falle des sog. Gnadenvierteljahres in der Regel bis zum Ende des auf den Todesmonat folgenden Kalendervierteljahres.
- (11) Die Verlängerung der Vertretung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, wenn es sich um die Vertretung eines Vertragszahnarztes handelt.
Die Zustimmung ist i. d. R. mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums bei dem Vorstand der KZVTh zu beantragen.
- (12) Die Vertretung eines niedergelassenen Zahnarztes im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres, welche über das dem Todesmonat folgende Kalendervierteljahr hinausgeht, bedarf außerdem der Zustimmung der LZKTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der LZKTh.
- (13) Die Zustimmung durch die KZVTh ist zu versagen, wenn in der Person des Vertretenen oder des Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.
- (14) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.
- (15) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Erteilte Zustimmungen zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, Wegfall der Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder Fristablauf bestehen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Die durch die Vertreterversammlung am 12.09.2015 und durch die Kammerversammlung am 25.11.2015 geänderten Richtlinien zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern treten mit ihrer Verkündung im Thüringer Zahnärzteblatt in Kraft.

Erfurt, den 14.10.2015

Erfurt, den 25.11.2015

gez. Dr. Horst Popp
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Dr. Rainer Kokott
Vorsitzender der Kammerversammlung